



**GEMEINDE TRITTAU  
BEBAUUNGSPLAN NR. 34A  
-NEUAUFSTELLUNG-**

# **TEIL B - TEXT**

Hinweis:

Nach Textziffer 23 sind textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgenommen.

1. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§9(1)13BauGB)
2. Für die Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 6 ist keine direkte Zu- und Abfahrtnahme von der Straße Hauskoppelberg zulässig. Es sind nur Zugänge zulässig. (§9(1)11BauGB)
3. Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Straße Hauskoppelberg sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau zulässig. Für das Baugrundstück Nr. 1 wird bestimmt, dass bei Anlage des festgesetzten Fahrrechtes zur Sicherung einer Wendeanlage die Grundstückseinfriedigungen entlang dieses festgesetzten Fahrrechtes um mindestens 1,0 m zurückgenommen werden. (§9(1)4BauGB)
4. Für den Bereich der Grünfläche - Knickrandstreifen - sowie der Baugrundstücke des Allgemeinen Wohngebietes ist eine Fläche für Abgrabungen nach § 9(1)17 Baugesetzbuch festgesetzt. Weiter ist durch Zeichen die vorzunehmende Abgrabungstiefe mit maximal -1,0 m gegenüber den bisherigen vorhandenen Geländehöhen festgesetzt. Hierbei ist die jeweilige Abgrabungstiefe innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche - Knickrandstreifen - mit bis maximal 1,0 m vorzunehmen. Für die Bereiche der Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes ist mit der Abgrabung das bisher vorhandene Geländeprofil nachzubilden. Hierbei sind die Geländehöhen an den jeweiligen Plangebietsrändern entlang der Straße Hauskoppelberg und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Baugrundstücke Thießenweg gerade Nrn. 2a bis 20 wie bisher einzuhalten ohne jede Abgrabung. An den Randbereichen dieser Abgrabungsflächen ist somit ein Übergang zu den dann verbleibenden Geländehöhen des Ursprungsgeländes herzustellen.

Diese Maßnahmen der festgesetzten zulässigen Abgrabungstiefen sind als Maßnahme im Zuge der Bodensanierung bei einer Wiederverfüllung mit tragfähigem Boden für den Gesamtbereich der Bauflächen des Plangebietes durchzuführen. Eine Teilabsenkung für einzelne Baugrundstücke ist unzulässig. (§9(1)17 BauGB)

5. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gartenbaubetriebe", Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB + §1(6)1BauNVO)
6. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig ist. (§9(1)1BauGB + §1(6)2BauNVO)
7. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§9(1)1BauGB + §14(2)BauNVO + §1(9)BauNVO)
8. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 450 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt.  
Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 300 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt.  
Ausnahmsweise sind Unterschreitungen der jeweils festgesetzten Mindestgrundstücksgröße bis zu 5 vom Hundert (5%) zulässig.

Für die Ermittlung der jeweiligen Mindestgrundstücksgröße sind die Flächen von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, von zugehörigen Stellplätzen bzw. Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit ihren anteiligen Erschließungsflächen sowie Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätze mitzurechnen, sofern diese Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätze außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche der Straße Hauskoppelberg liegen. (§9(1)3BauGB + §31(1)BauGB)

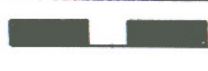





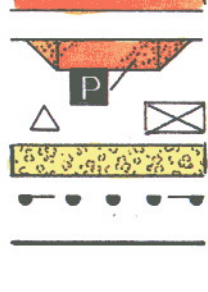
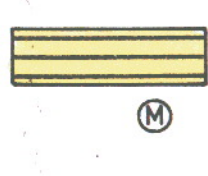

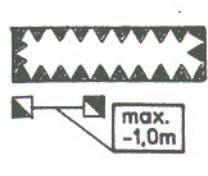
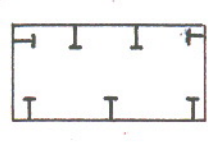
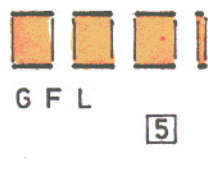
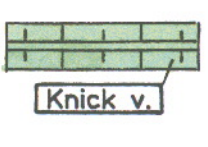
9. Innerhalb eines Wohngebäudes als Einzelhaus ist die Errichtung von maximal 1 Wohnung zulässig. Eine zweite Wohnung ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche der Hauptwohnung einnimmt.  
Innerhalb eines Wohngebäudes als Doppelhaushälfte ist die Errichtung von maximal 1 Wohnung zulässig. (§9(1)6BauGB + §31(1)BauGB)
10. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Die Flächen von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten sind bei der Ermittlung der Grundflächen anzurechnen. Bei der Ermittlung der zulässigen Überschreitung nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung sind die auf den festgesetzten GFL-Rechten bereits versiegelten Flächen nicht zu berücksichtigen. (§9(1)1BauGB)
11. Die Errichtung von überdachten Pkw-Einstellplätzen sowie Carports ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 6 um mindestens 1,5 m von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen. Dies gilt auch für Garagen, soweit diese keine direkte Einfahrt von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie her haben. (§9(1)4BauGB)
12. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den dazugehörigen Hauptbaukörpern anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis 10 Grad Neigung sind zulässig. Darüber hinaus sind auch Holzbauten zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)

13. Die Firsthöhe der Gebäude wird mit maximal 9,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel (Oberkante Fertigfussboden) festgesetzt. (§9(1)1BauGB)
14. Die Errichtung von DREMPeln (Kniestock) ist bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmen nach § 31 (1) Baugesetzbuch sind für Häuser mit Pultdach bis 1,4 m Höhe (traufseitig) zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO + §31(1)BauGB)
15. Als Dachformen sind nur Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer, Mansarddächer sowie Mischformen dieser Dachformen zulässig. Weiter sind ausnahmsweise Tonnendächer zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO + §31(1)BauGB)
16. Die Dachneigungen für Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer werden mit Neigungen von 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen für Pultdächer werden mit Neigungen von 7 Grad bis 15 Grad Neigung festgesetzt. Die Dachneigungen von Mansarddächern werden für den unteren Dachteil mit Neigungen von 60 Grad bis 75 Grad und für den oberen Dachteil mit Neigungen von 20 Grad bis 35 Grad Neigung festgesetzt, ohne jede weitere Ausnahme für Mansarddächer. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Frontspieß sind für die Dachneigungen dieser Frontspieße abweichend Dachneigungen von 55 Grad bis 70 Grad Neigung zulässig. Für Tonnendächer gelten diese Dachneigungsvorschriften nicht. (§9(4)BauGB + §92LBO)
17. Bei Giebelwalmen ist die Überschreitung der festgesetzten Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)
18. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. Dies gilt nicht für Gebäude mit Mansarddächern. (§9(4)BauGB + §92LBO + §31(1) BauGB)
19. Zur Fassadengestaltung darf nur Sichtmauerwerk in roten bis braunen Farbtönen verwendet werden. Bis zu 30 % der geschlossenen Fassadenfläche ist in anderen Materialien zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)
20. Zur Dacheindeckung ist rotes, rotbraunes oder anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial zu verwenden. Solaranlagen sind zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)
21. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, sowie nicht überdachte Stellplätze wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20 BauGB)
22. Die privaten Grünflächen der Knickrandstreifen entlang den vorhandenen Knicks sind als naturnahe feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Bei der Neuanlage von Knickrandstreifen entlang der Knicks sind diese mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB + §9(1)25bBauGB)
23. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 21 und 22 sowie die Ersatzmaßnahmen des Ausgleiches außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahme den betroffenen Baugrundstücken Nr. 1 bis Nr. 6 des Allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. (§1aBauGB)
24. Bei einer durchgehenden Befahrbarkeit der Straße Hauskoppelberg entlang den Grundstücken Nr. 46 bis 52a durch eine nordwestliche Anbindung an eine durchgehende Straße bzw. bei Bestehen einer anderen Wendemöglichkeit als die im Plan festgesetzte Wendeanlage wird nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Baugesetzbuches festgesetzt, dass dann die in dem Deckblattausschnitt "A" getroffenen Festsetzungen als Folgenutzung weiter gelten sollen. (§9(2)BauGB)

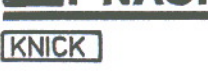
# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage


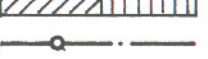



## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34A -Neuaufstellung-	§9(7)BauGB
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2BauGB
	Baugrenze	
	<u>VERKEHRSEFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche im Trennsystem	§9(1)11BauGB
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung Grundstückzufahrt Straßenbegleitgrün Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Straßenbegrenzungslinie	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG</u> Fläche für die Abfallbeseitigung Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§9(1)14BauGB
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Grünfläche - privat Knickrandstreifen, teilweise mit vorhandenem Knick	§9(1)15BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN</u> Fläche für Abgrabungen Geländeabsenkung um bis zu 1,0 m (z.B. -1,0m)	§9(1)17BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) Baugrundstücksnummer als Zuordnung (z.B. 5)	§9(1)21BauGB
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</u> Zu erhaltender Knick	§9(1)25bBauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

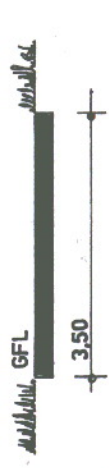
	Vorhandener Knick - besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG	§9(6)BauGB
--	---	------------

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Deckblattausschnitt zur Umgrenzung von Festsetzungen gemäss §9(2) Baugesetzbuch	

# STRASSENQUER- SCHNITTE M 1 : 100

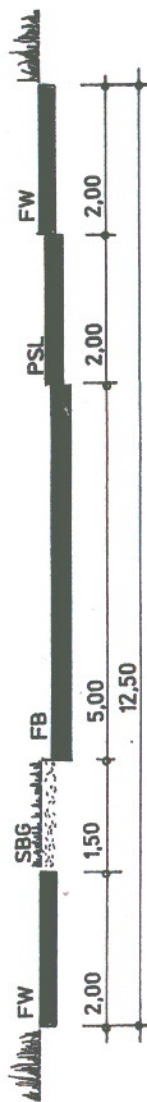
Baugrundstücke Nr.2 - Nr.5 d - d



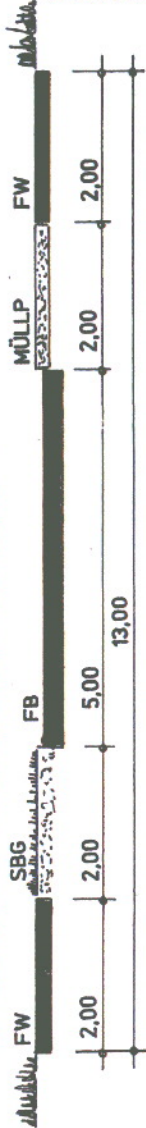
**LEGENDE:**

- FW - Fußweg
- SBG - Straßenbegleitgrün
- FB - Fahrbahn
- PSL - Parkstreifen in Längsaufstellung
- ZF - Grundstückszufahrt
- GFL - GFL-Recht als private Erschliessung
- MÜLLP - Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz

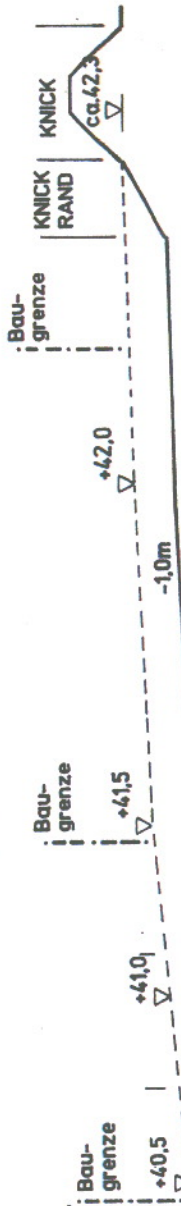
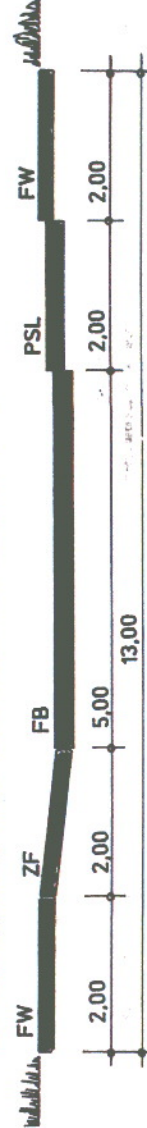
vor Hauskoppelberg Nr.46 von Nordost nach Südwest a - a



vor Hauskoppelberg Nr.50a von Nordost nach Südwest b - b


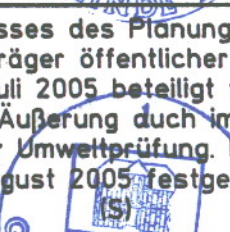
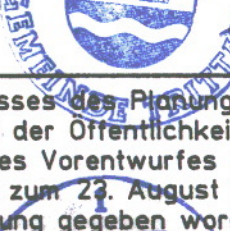


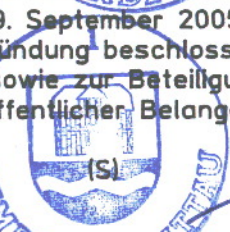
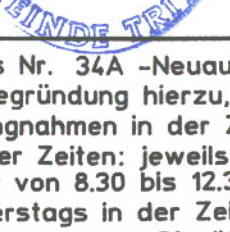
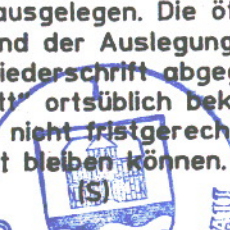
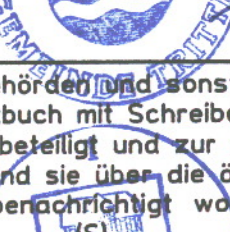




vor Hauskoppelberg Nr.52a von Nordost nach Südwest c - c



Querschnitt Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bis Knick  
mit Geländeabsenkung  
M 1 : 200

# VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Januar 2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 31. Mai 2005.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- b) Aufgrund des Vorentwurfsbeschlusses des Planungsausschusses vom 26. Mai 2005 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 27. Juli 2005 beteiligt worden. Hierbei sind sie unterrichtet und aufgefordert worden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelterprüfung. Die Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 31. August 2005 festgelegt.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- c) Aufgrund des Vorentwurfsbeschlusses des Planungsausschusses vom 26. Mai 2005 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes in der Zeit vom 10. August 2005 bis zum 23. August 2005. Hierbei ist auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02. August 2005.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- d) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 29. September 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- e) Die Gemeindevertretung hat am 29. September 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34A -Neuaufstellung- mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- f) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34A -Neuaufstellung-, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text sowie der Begründung hierzu, haben unter Beifügung bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen in der Zeit vom 07. Dezember 2005 bis zum 09. Januar 2006 während folgender Zeiten: jeweils montags von 7.00 bis 12.30 Uhr, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können am 29. November 2005 im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. Weiter ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- g) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 22. November 2005 zum Planentwurf und der Begründung beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Darüber hinaus sind sie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch benachrichtigt worden.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- h) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 28. Februar 2006 geprüft, abgewogen und entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- i) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28. Februar 2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Februar 2006 abschließend gebilligt.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- j) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Trittau, den 09. 8. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister
- k) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31. 10. 2006 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4, Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01. 11. 2006 in Kraft getreten.  
Trittau, den 02. 11. 06  
(S)  
  
\_\_\_\_\_  
(Walter Nussel) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 29. MAI 2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den

(S)



## **PRÄAMBEL:**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der zur Zeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. Februar 2006

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34A -Neuaufstellung- für das Gebiet: südwestlich der Grundstücke Hauskoppelberg 46 bis 52b (gerade Hausnummern), nordwestlich der Grundstücke Thießenweg 2a bis 20 (gerade Hausnummern),

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: